

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

21.12.2005

### 1820.

#### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Susi Gut und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Liegenschaften, Verkauf in eigener Kompetenz des Stadtrates**

Am 30. November 2005 reichten Susi Gut (SVP) und 30 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/513 ein:

Der Stadtrat kann Liegenschaften bis zu einer Höhe von 1 Million in eigener Kompetenz verkaufen. Gleichzeitig kann er das dazugehörige Land im Baurecht abgeben.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Liegenschaften wurden durch den Stadtrat in eigener Kompetenz in den letzten 10 Jahren verkauft? Wie hoch war der jeweilige Kaufpreis der Liegenschaften?
2. Bei welchen Liegenschaften wurde das entsprechende Land im Baurecht abgegeben?
3. Wann und an wen wurde die Liegenschaft an der Haumesserstrasse 16 verkauft?
4. Wie hoch ist der Baurechtszins für das Land?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Die verlangten Angaben werden von der für das Finanzvermögen zuständigen Liegenschaftenverwaltung jeweils im Geschäftsbericht des Stadtrates aufgeführt.

Daneben hat der Stadtrat dem Verkauf von zwei betrieblich nicht mehr notwendigen Einfamilienhäusern der Wasserversorgung (Verwaltungsvermögen) zugestimmt.

**Zu den Fragen 3 und 4:** Das Ensemble Haumesserstrasse 14 (Wohnhaus) und Haumesserstrasse 16/Gretenstrasse 2 (ehemalige Scheune) sowie Gretenweg 4 (ehemaliges Waschhaus) gelangte in den Besitz der Stadt, nachdem der Eigentümer im Zuge der Unterschutzstellung das Heimschlagsrecht geltend gemacht hatte.

Die damals in desolatem Zustand befindlichen Gebäude wurden 1996, gestützt auf eine Ausschreibung, für die Dauer von 62 Jahren im Baurecht abgegeben. Die Meistbietenden (drei Familien und eine Einzelperson) haben die Bauten in der Folge unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Auflagen umfassend saniert und für Wohnzwecke hergerichtet.

Aus Datenschutzgründen ist es nicht möglich, den vereinbarten Baurechtszins zu veröffentlichen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass dieser nach den bei der Stadt üblichen Kriterien festgelegt worden ist, nämlich: Verzinsung des Landwerts zum Durchschnittssatz der ZKB für erste Hypotheken aus jeweils fünf Jahren und Anpassung des Landwerts alle fünf Jahre zu fünfzig Prozent an die Teuerung. Die von der Stadt zu leistende Entschädigung beim Heimfall der Bauten beträgt fünfzig Prozent des dannzumaligen Verkehrswerts.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**